

Bericht gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 2 EEG

Veröffentlichungspflichten – Umsetzung der
Systemstabilitätsverordnung für das Jahr 2014

Stromnetz Hamburg GmbH
Bramfelder Chaussee 130
22177 Hamburg

info@stromnetz-hamburg.de
www.stromnetz-hamburg.de

Bericht gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 2 EEG

Umsetzung der Systemstabilitätsverordnung für das Jahr 2014

Netzbetreiber: Stromnetz Hamburg GmbH

Vorgelagerter Übertragungsnetzbetreiber: 50Hertz Transmission GmbH

Einleitung

Gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist der Netzbetreiber verpflichtet, einen Bericht über die Ermittlung der gemäß §§ 70 bis 74 EEG mitgeteilten Daten zu veröffentlichen. Dieser Pflicht kommt die Stromnetz Hamburg GmbH mit diesem Dokument nach.

Grundsystematik

Gemäß §§ 4, 5 und 7 Systemstabilitätsverordnung (SysStabV) müssen die Verteilnetzbetreiber für eine entsprechende Nachrüstung der Wechselrichter und Entkopplungsschutzeinrichtungen in bestimmten Photovoltaikanlagen im Nieder- und Mittelspannungsnetz sorgen.

Daten

Datenermittlung

Die Betreiber der nach § 2 SysStabV betroffenen PV-Anlagen wurden angeschrieben, um die zur Vorbereitung der Umrüstung erforderlichen Daten zu erheben. Die Daten wurden gemäß § 9 Abs. 1 SysStabV und unter Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 SysStabV angefordert.

Umrüstung

Bei den nach § 2 SysStabV betroffenen PV-Anlagen wird die Umrüstung von beauftragten Elektrofachkräften nach § 8 Abs. 3 SysStabV durchgeführt. Die Umrüstung erfolgt unter Berücksichtigung der Anforderungen der §§ 4, 5 und 7 SysStabV.

Kosten

Gemäß § 57 Abs. 2 EEG sind die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, den Verteilungsnetzbetreibern 50 Prozent der im Rahmen der Umrüstung der SysStabV anfallenden Kosten zu erstatten. Bei den anderen 50 Prozent ist der Verteilnetzbetreiber berechtigt, die Kosten gemäß § 10 SysStabV über die Netzentgelte geltend zu machen.

Meldung an die 50Hertz Transmission GmbH

Das Testat der Stromnetz Hamburg GmbH zu den Angaben nach § 72 Abs. 1 Nr. 2 lit. d) EEG für den Zeitraum von 01.01.2014 bis 31.12.2014 wurde fristgemäß an den Übertragungsnetzbetreiber übermittelt.

Zusammensetzung der Angaben der Stromnetz Hamburg GmbH nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 EEG

Die nachfolgende Tabelle gibt die Kosten, die uns, der Stromnetz Hamburg GmbH, durch die Nachrüstung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nach der Systemstabilitätsverordnung (SysStabV) zusätzlich entstanden sind, für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 wieder:

Durch die Nachrüstung nach SysStabV zusätzlich entstandene Kosten ¹⁾	56.134,33	Euro
Davon 50 %: die nach § 57 Abs. 2 EEG durch den Übertragungsnetzbetreiber zu ersetzenden Kosten	28.067,17	Euro

Bei der Ermittlung der o. g. Kosten sind insbesondere die folgenden Sachverhalte berücksichtigt:

- Kosten für interne Lösungen sind nur enthalten, wenn es sich bei diesen um noch nicht in der Kosten- und Erlössphäre des Netzbetreibers berücksichtigte interne Kosten handelt;
- Nicht enthalten sind die Kosten, die aufgrund der Berücksichtigung von Wünschen von Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern nach § 8 Abs. 1 S. 3 SysStabV durch die Beauftragung der betreffenden fachkundigen Person zusätzlich entstanden sind.

Haftungsausschluss

Die hier veröffentlichten Daten wurden mit der größtmöglichen Sorgfalt erstellt und zur Darstellung aufbereitet. Dennoch können insbesondere Erfassungs- und Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Die Stromnetz Hamburg GmbH behält sich daher eine jederzeitige Änderung der veröffentlichten Daten ausdrücklich vor und übernimmt für deren Richtigkeit keine Gewähr. Werden auf der Grundlage der veröffentlichten Daten Dispositionen getroffen, die beim Verwender oder bei Dritten zu Schäden führen, scheidet eine entsprechende Haftung der Stromnetz Hamburg GmbH aus, es sei denn, die Veröffentlichung der Daten erfolgte in Kenntnis ihrer Fehlerhaftigkeit und mit der Absicht, den Verwender oder Dritte zu schädigen.